
Mustervertrag für die filmische Aufzeichnung und Verwertung eines Bühnenwerks

Angaben zum Ausfüllen des Vertrags

- Felder mit gepunkteter Linie oder farbiger Markierung ausfüllen oder löschen
- Bei Feldern, die mit Schrägstrich / abgetrennt sind, das zutreffende Feld wählen
- Artikelverweise sind automatisch

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand und Rahmenbedingungen der Produktion	3
ABSCHNITT I - URHEBERRECHT		
2.	Persönlichkeitsrechte des/der Anspruchsberechtigten.....	5
3.	Vermögensrechte des/der Anspruchsberechtigten und Nutzung durch die Produzentin.....	6
4.	Laufzeit des Vertrags	7
5.	Pauschalvergütung	7
6.	Beteiligung am Auswertungserlös	7
7.	Rechnungslegung – Zahlungen	9
8.	Schutz der Rechte am Film.....	9
9.	Gewährleistungen und Abtretung von Forderungen.....	10
10.	Personenspezifische Bewilligung	10
11.	Vertragsauflösung	10
ABSCHNITT II - SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
12.	Spesenvergütung	11
13.	Zahlungen	11
14.	Eigeninvestitionen des/der Anspruchsberechtigten.....	11
15.	Filmexemplare für die Nutzung durch den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte	11
16.	Anmeldung des Films und ISAN	11
17.	Streitigkeiten	11
18.	Vertragsänderungen	12

VERTRAG FÜR DIE FILMISCHE AUFZEICHNUNG UND VERWERTUNG

des dramatischen / musikdramatischen / choreografischen / humoristischen Werks / des dramatischen Werks mit Bühnenmusik (grosse Rechte)

TITEL

von (Vorname und Name des Urhebers / der Urheberin des Bühnenwerks)

ZWISCHEN

Firma der Produzentin, mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname und Name, Funktion**, im Folgenden "die Produzentin",

UND

Vorname und Name des Urhebers / der Urheberin des Bühnenwerks oder dessen/deren Anspruchsberechtigte, Mitglied / Auftraggeber/in der SSA, wohnhaft / mit Sitz in **Adresse**, im Folgenden "der/die Anspruchsberechtigte",

UND

die **Société Suisse des Auteurs**, 12 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA",

PRÄAMBEL

- **Der Urheber oder die Urheberin (Vorname und Name) / Der oder die Anspruchsberechtigte besitzt alle oder einen Teil der Nutzungsrechte am dramatischen / musikdramatischen / choreografischen / humoristischen Werk / am dramatischen Werk mit Bühnenmusik (grosse Rechte) mit dem Titel**

TITEL

das im Repertoire der SSA angemeldet wurde und erstmals am in während einer von..... produzierten **Uraufführung** gezeigt wird.

- Die Produzentin möchte das oben genannte Werk **in aufbereiteter Form** filmisch aufzeichnen und diese Aufzeichnung verwerten (im Folgenden: «der Film»).
- Der/die Anspruchsberechtigte verpflichtet sich, der Produzentin die erforderliche Bewilligung für die Produktion des Films sowie die erforderlichen Rechte für dessen Verwertung zu erteilen.
- Die Bewilligung der Produzentin der Aufführung und der allfälligen anderen Anspruchsberechtigten bleibt vorbehalten und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.
- Der/die Anspruchsberechtigte erklärt gegenüber der Produzentin, **Mitglied / Auftraggeber** der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND RAHMENBEDINGUNGEN DER PRODUKTION

- 1.1.** Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Übertragung der **nicht exklusiven / exklusiven / exklusiven und später nicht exklusiven (bitte wählen)** Bewilligung zur filmischen **Aufzeichnung¹ / Aufbereitung² (bitte wählen)** des wie folgt definierten Bühnenwerks an die Produzentin:

- Titel:
- **Urheber/Urheberin des Textes:** (Vorname und Name)
- **Choreograf/Choreografin:** (Vorname und Name)
- **Original-Bühnenmusik:** (Vorname und Name des Urhebers / der Urheberin)
- **vorbestehende Musikstücke:** (Vornamen und Namen der Urheber)
- **Produzentin der Aufführung:** (Firmenname)
- **Regisseur/Regisseurin:** (Vorname und Name)
- **Bühnenbildner/Bühnenbildnerin** (Vorname und Name)
- **Hauptdarsteller/Hauptdarstellerinnen:** (Vornamen und Namen)
- **Datum der Erstaufführung:**
- **Ort der Erstaufführung:**

Im Hinblick auf die Produktion und Verwertung durch die Produzentin eines Films mit folgenden Merkmalen:

- **Titel des Films:**

¹ Unter dem Begriff «Aufzeichnung» ist die Aufnahme einer Aufführung der Darstellenden Kunst auf einen audiovisuellen Datenträger zu verstehen.

² Unter dem Begriff filmische «Aufbereitung» ist die Aufnahme eines Werks der Darstellenden Kunst auf einem audiovisuellen Datenträger zu verstehen, die einen zusätzlichen künstlerischen Wert bezüglich Umsetzung und Erzählweise des Films enthält. Ein Bühnenautor und ein Filmemacher schliessen sich zusammen, um gemeinsam eine Aufführung «aufzubereiten» und ihr eine innovative und attraktive filmische Form zu verleihen. Die Filmaufnahme kann als eigentliche «Aufbereitung» eines Werks angesehen werden und nicht nur als simple Aufzeichnung.

- Datum der Aufnahme:
- Ort der Aufnahme:
- Ungefähre Spieldauer:
- Format:
- Budgetrahmen:
- Originalfassung:
- Synchronisiert in:
- Untertitel in:
- Koproduziert mit:
- Hauptsächliche Auswertung:
- Hauptvertrieb:

- 1.2. Es wird vereinbart, dass die Regie des Films (*Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin*) anvertraut wird.
- 1.3. Der/die Anspruchsberechtigte wird auf Kosten der Produzentin eingeladen, den Dreharbeiten beizuwohnen.

ABSCHNITT I – URHEBERRECHT**2. PERSÖNLICHKEITSRECHTE DES/DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN****2.1. Recht auf Werkintegrität**

2.1.1. Die schriftliche Zustimmung des/der Anspruchsberechtigten ist erforderlich, bevor irgendeine Änderung betreffend die Definition der filmischen Aufzeichnung gemäss Artikel 1 durchgeführt wird, insbesondere jene betreffend die zuständigen Personen für Regie, Bühnenbild und Hauptrollen.

Der Text oder die Integrität des Bühnenwerks darf während der Dreharbeiten in keiner Weise geändert werden. Falls es die Produzentin aus Gründen der filmischen Verwertung als notwendig erachtet, dass Änderungen am Text oder an der Werkintegrität angebracht werden, darf nur der/die Anspruchsberechtigte diese Anpassungen grundsätzlich gutheissen oder ablehnen. Gibt der/die Anspruchsberechtigte seine/ihre Zustimmung, muss er/sie die erforderlichen Änderungen am Werk anbringen; in diesem Fall und je nach Umfang der von ihm verlangten Textänderungen oder -anpassungen behält sich der/die Anspruchsberechtigte die Möglichkeit vor, der Produzentin eine spezifische Vergütung zu verlangen, die Gegenstand eines gesonderten Vertrags ist.

2.1.2. Falls eine filmische Aufbereitung der Darstellenden Kunst geplant ist, organisiert die Produzentin vor der filmischen Aufzeichnung eine Arbeitssitzung zwischen dem/der Anspruchsberechtigten und dem/der Regisseur/in, nachdem letztere/r einer oder mehreren Aufführungen des Bühnenwerks beigewohnt hat. Die Parteien legen die wesentlichen Elemente der filmischen Aufbereitung wie folgt fest: *(Artikel 2.1.2. gegebenenfalls streichen)*

- Absichten der Regie und des Filmschnitts:

..... *(bitte ausfüllen)*

- Kürzungen bezüglich der Bühnenaufführung:

..... *(bitte ausfüllen)*

- Zusätze zur Bühnenaufführung:

Jede Redaktionsarbeit, die vor der filmischen Aufbereitung stattfindet, wird dem Anspruchsberechtigten anvertraut und ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags oder eines Zusatzes zum vorliegenden Vertrag.

..... *(bitte ausfüllen)*

2.2. Originaltitel

Der endgültige Originaltitel des Films ist identisch mit jenem des Bühnenwerks. Der/die Anspruchsberechtigte behält sich jedoch das Recht vor, zu verlangen, dass der Filmtitel sich vom Titel des Bühnenwerks unterscheidet, je nach Umfang der verlangten Änderungen am Text.

2.3. Vor- und Nachspann, Werbung

2.3.1. Es wird vereinbart, dass der Vorname und Name des Urhebers / der Urheberin des Bühnenwerks zwingend im Vor- und Nachspann des Films auf der Tafel **allein / neben anderen Namen** in folgender Form wiedergegeben wird:

EINE OPER VON / EIN THEATERSTÜCK VON / EINE CHOREOGRAFIE VON / EINE COMEDY-SHOW VON / EIN STÜCK VON..... MIT BÜHNENMUSIK VON

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin

Die Buchstaben bei der Nennung von Vornamen und Namen des Urhebers oder der Urheberin des Bühnenwerks müssen grösser sein als jene für die Nennung des Filmregisseurs/der Filmregisseurin.

2.3.2. Bei jeglichem Werbematerial in visueller, gedruckter oder elektronischer Form und insbesondere auf dem Filmplakat müssen die Buchstaben für Vorname und Name des Urhebers oder der Urheberin des Bühnenwerks grösser sein als jene für die Nennung des Filmregisseurs/der Filmregisseurin.

Die Produzentin achtet darauf, dass jeder Pressedokumentation in gedruckter oder elektronischer Form die Biografie des Urhebers oder der Urheberin des Bühnenwerks sowie eine vom/von Anspruchsberechtigten genehmigte Zusammenfassung des Werks beiliegt.

Die Produzentin ist im Rahmen ihrer eigenen Werbung und der Werbung seiner/ihrer Verleiher/Verleiherinnen für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verantwortlich

und verpflichtet sich ausserdem, auch von den Nutzern und insbesondere den Sendeunternehmen die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu verlangen. Bei groben Fehlern ist die Produzentin verpflichtet, das Werbematerial, welches nicht den obenstehenden Vertragsbestimmungen entspricht, korrigieren zu lassen.

Der/die Anspruchsberechtigte verpflichtet sich, vor der Erstvorführung des Films nicht ohne das Einverständnis der Produzentin mit den Medien oder der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

2.4. Aufbewahrung des Originalfilms und Schutz vor Zerstörung

Die Produzentin hat dafür zu sorgen, dass der Film in der Schweiz in einem Labor oder bei einer geeigneten Stelle dauerhaft aufbewahrt wird (z.B. bei der Cinémathèque Suisse). Auf Anfrage des/der Anspruchsberechtigten hat die Produzentin den Hinterlegungsort anzugeben.

Wurden mehrere Fassungen des Films hergestellt, sind die oben erwähnten Aufbewahrungsvorschriften auf alle Fassungen anwendbar.

3. VERMÖGENSRECHTE DES/DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN UND NUTZUNG DURCH DIE PRODUZENTIN

Die im Folgenden erwähnten Rechte gelten sowohl für den ganzen Film wie auch für Ausschnitte davon.

3.1. Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaft des/der Anspruchsberechtigten

Zusätzlich zu den Vergütungsansprüchen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, hat der/die Anspruchsberechtigte als Mitglied der SSA gewisse im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehene ausschliessliche Rechte der SSA zur Verwertung abgetreten. Die sich daraus ergebenden Entschädigungen werden folglich direkt zwischen der SSA und den Sendeunternehmen, sowie zwischen der SSA und anderen Nutzern des Films zugunsten der Anspruchsberechtigten ausgehandelt (wobei die SSA in der Schweiz und in Liechtenstein direkt, im Ausland hingegen über ihre Vertreterinnen handelt).

Die SSA nimmt in den untenstehenden, ihr vorbehaltenen Territorien für ihre Mitglieder folgende Rechte wahr:

- **Senderechte** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln):
Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen;
- Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen):
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen. Hat eine Plattform ihren wirtschaftlichen Sitz in einem dieser Territorien, ist die SSA oder ihre Vertreterin Inhaberin des Rechts auf Zugänglichmachung für die ganze Welt.
- **Vervielfältigungs-** und Verbreitungsrecht von für den öffentlichen Verkauf bestimmten Filmexemplaren:
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen.

3.1.1. Garantie der SSA

Sofern die Produzentin allen Vertragspartnern, mit welchen sie die Auswertung ihrer eigenen Rechte am Film aushandelt, in Erinnerung ruft, dass der SSA oder ihren Vertreterinnen zugunsten des/der Anspruchsberechtigten, deren Rechte sie verwalten, eine Entschädigung geschuldet ist (gemäss den in den oben erwähnten Territorien für die betreffende Nutzung geltenden Tarif- und Vertragsbedingungen), garantiert die SSA, dass weder sie noch ihre Vertreterinnen sich der Auswertung des Films durch die Produzentin oder durch von ihr befugte Dritte widersetzen, soweit bei dieser Auswertung die in diesen Territorien anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Anwendbar sind die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auswertung des Films in Kraft sind und die entweder von der SSA oder ihren Vertreterinnen für das betreffende Territorium festgesetzt wurden. Andernfalls gelten die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die einvernehmlich mit dem Nutzer vereinbart wurden.

3.1.2. Verpflichtung der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, die SSA (oder ihre Vertreterinnen) nicht daran zu hindern, die ihr in den oben erwähnten Territorien vorbehaltenen Rechte gegenüber den Nutzern auszuüben.

3.1.3. Produzentin-Verleiherin

Wenn die Produzentin in den oben erwähnten Territorien den Film in Form von Tonbildträgern oder als Video-on-Demand selbst auswertet, entrichtet sie für die betreffenden Territorien in den anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingung vorgesehene Entschädigung an die SSA (oder an ihre Vertreterinnen).

3.1.4. Einhaltung der Tarif- und/oder Vertragsbedingungen

Die SSA und ihre Vertreterinnen behalten sich die Möglichkeit vor, direkt gegen Nutzer vorzugehen, welche die Entschädigung nicht bezahlen, die sie gemäss den in den betreffenden Territorien geltenden Tarif- und/oder Vertragsbedingungen schulden.

3.2. Nutzung der Urheberrechte durch die Produzentin

Vorbehältlich der vollumfänglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags, der Bezahlung der darin vorgesehenen Vergütungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte des/der Anspruchsberechtigten räumen der/die Anspruchsberechtigte und die SSA der Produzentin während der in Artikel 4 bestimmten Laufzeit des Vertrags folgende ausschliessliche Rechte ein:

- Das Recht, einen Film unter Verwendung aller audiovisuellen Mittel aufgrund der Aufnahme der Aufführung des Bühnenwerks **zu produzieren und umzusetzen**, sowie die Originalgeräusche und Synchronisierungen, die Über- oder Untertitel unter Einsatz aller denkbaren technischen Verfahren, auf allen Datenträgern, in allen Formaten aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, unter Verwendung aller Bildausschnitte und -einstellungen, aller Schwarzweiss- oder Farbbilder und aller Standfotos des Bühnenwerks;
- das Recht auf **öffentliche Vorführung** des Films in der Originalsprachfassung (sei es in Synchronversionen oder untertitelten Fassungen) in allen Kinosälen mit oder ohne Eintrittsgebühr im kommerziellen oder nicht kommerziellen Sektor, auf Filmmärkten und an Filmfestivals;
- das Recht, **Filmbeschreibungen** in allen Sprachen mit oder ohne Illustrationen zu vervielfältigen und auszuwerten, sofern diese die Länge von fünftausend Wörtern nicht überschreiten und direkt für die Werbung und/oder Vermarktung bestimmt sind;

und, vorbehaltlich der in den in Artikel 3.1 erwähnten Territorien:

- das **Senderecht** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln);
- das Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen);
- das Recht auf **Vervielfältigung** und **Verbreitung** von Filmexemplaren für den Verkauf, die Vermietung oder den Verleih für den eigenen, privaten Gebrauch des Publikums.

Der/die Anspruchsberechtigte bleibt Inhaber/Inhaberin aller Rechte, die aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht ausdrücklich der Produzentin eingeräumt werden.

4. LAUFZEIT DES VERTRAGS**4.1.** Die unter Artikel 3.2 aufgeführten Rechte werden vom/von der Anspruchsberechtigten an die Produzentin übertragen (*auswählen*)

- **Nicht exklusiv für eine Dauer von (.....)³ Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.**
- **Exklusiv für eine Dauer von (.....) Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.**
- **Exklusiv für eine Dauer von (.....) Jahren und danach nicht exklusiv für eine Dauer von (.....)⁴ Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.**

4.2. Wird vor Ablauf von **einem Jahr** nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die endgültige Fassung des Films nicht geschaffen, gilt der Vertrag als automatisch aufgelöst, ohne dass eine

³ Die SSA rät, keine Laufzeit von über 15 Jahren festzulegen.

⁴ Die SSA rät, keine Laufzeit von über 15 Jahren festzulegen.

Inverzugsetzung und/oder ein Gerichtsverfahren dazu nötig wären. Nach Fristablauf fallen sämtliche Urheberrechte entschädigungslos wieder an den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte zurück. Schon erfolgte Zahlungen verbleiben endgültig beim/bei der Anspruchsberechtigten.

5. PAUSCHALVERGÜTUNG

5.1. Als Gegenleistung für die Bewilligung zur filmischen Aufzeichnung erhält der/die Anspruchsberechtigte von der Produzentin eine Pauschalvergütung von:

CHF (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu bezahlen.

5.2. **Als Gegenleistung für die exklusive Nutzung durch den/die Anspruchsberechtigte/n unter Artikel 4.1 erhält der/die Anspruchsberechtigte von der Produzentin eine zusätzliche Pauschalvergütung von: (streichen, falls keine Exklusivität vorgesehen ist)**

CHF (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu bezahlen.

6. BETEILIGUNG AM AUSWERTUNGSERLÖS

6.1. Von den Verwertungsgesellschaften verwaltete Beteiligung am Auswertungserlös

Für die in Artikel 3.1 erwähnten Territorien und Auswertungen erhebt die SSA von den Nutzern des Films direkt oder über ihre Vertreterinnen die Beteiligung am Auswertungserlösen zugunsten des/der Anspruchsberechtigten.

Wenn die Produzentin oder die vertretende Person in einem in Artikel 3.1 erwähnten Territorium mit einem Nutzer verhandelt, der noch nicht an eine allgemeine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften gebunden ist, verpflichtet sich die Produzentin, diesem Nutzer in Erinnerung zu rufen, dass er vor jeder Filmmutzung mit der SSA oder ihrer Vertreterin bezüglich der Entschädigung des/der Anspruchsberechtigten für die betreffenden Nutzungen die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen hat.

Dem/der Anspruchsberechtigten bleibt der Anspruch auf den in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Anteil an den Vergütungen für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch, den Verleih, die Vermietung und die Weitersendung der Werke usw. vollumfänglich erhalten. Die Entschädigungen werden dem/der Anspruchsberechtigten direkt von seiner/ihrer Verwertungsgesellschaft überwiesen.

6.2. Bezahlung der Beteiligung am Auswertungserlös durch die Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, für alle in Artikel 3.2 erwähnten Auswertungen dem/der Anspruchsberechtigten die im Folgenden vorgesehene Beteiligung an ihren Auswertungserlösen zu bezahlen.

6.2.1. Definition des Produzentennettoerlöses (PNE)

Unter «Produzentennettoerlös» verstehen die Vertragsparteien:

- a) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), abzüglich einer Pauschalsumme von 35% (fünfunddreissig Prozent) zur Berücksichtigung der Kosten, die normalerweise zulasten der Produzentin gehen.
- b) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), sowie die Bruttoeinnahmen von Dritten, die anstelle der Produzentin die Rechte einräumen, wobei von den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls folgende Kosten abgezogen werden, sofern sie zulasten der Produzentin gehen und dafür Belege vorgewiesen werden:
 1. die Kommission des Verkäufers im Ausland, dessen Prozentsatz 30% (dreissig Prozent) nicht überschreiten darf; wenn die Produzentin den Vertrieb selbst übernimmt, kann sie die Verkaufskommission selbst beanspruchen;
 2. die Erstellungskosten der für das Ausland bestimmten Fassungen des Films sowie die Herstellungskosten der für die Auswertung notwendigen Kopien (ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkauf bestimmten Filmexemplare im Hinblick auf den Privatgebrauch);
 3. die Kosten für Transport der Kopien, Versicherung, Zoll und Fiskalabgaben.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Nicht in den PNE einbezogen werden Geldmittel zur Finanzierung des Films (mit Ausnahme von

Anzahlungen und garantierten Mindestbeträgen usw.) sowie alle im Rahmen der Filmförderung erhaltenen Beiträge.

Bei einer gemeinsamen Abrechnung aller Nutzungseinnahmen im Rahmen einer Koproduktion umfasst der Begriff «Produzentennettoerlös» den Erlös aller Koproduzentinnen.

6.2.2. Auswertung des Rechts auf öffentliche Vorführung

Der/die Anspruchsberechtigte hat Anspruch auf folgende Entschädigungen:

In der Schweiz und in Liechtenstein

a) % (..... Prozent) auf dem Eintrittspreis am Schalter der Vorführungssäle in der Schweiz und in Liechtenstein gemäss Abrechnungen der Verleiher/Verleiherinnen, welche die Produzentin gleichzeitig mit der Jahresabrechnung abzuliefern hat. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.

b) einen Betrag von CHF (..... Schweizer Franken) beim Eintritt, und einen gleichen Betrag bei jedem zusätzlichen Eintritt. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

In den anderen Territorien

..... % (..... Prozent) des PNE.

6.2.3. Auswertung der anderen Rechte

In den nicht in Artikel 3.1 vorbehaltenen Territorien entschädigt die Produzentin den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte mit einer Beteiligung am Auswertungserlös von % (..... Prozent) des PNE.

6.2.4. Sonderfall der Koproduktion

Wenn die Produzentin den Film mit einer ausländischen Produzentin koproduziert, werden bei der Berechnung der Beteiligung am Auswertungserlös des/der Anspruchsberechtigten zwei Berechnungsgrundlagen unterschieden:

- Die Koproduktionsverträge sehen **eine gemeinsame Abrechnung aller Einnahmen aus der Auswertung** in allen Territorien vor, und zwar auch in den Territorien jeder Koproduzentin vor:

In diesem Fall steht dem/der Anspruchsberechtigten eine Entschädigung zu, die gemäss Definition des PNE in Artikel 6.2.1 und nach den in den Artikeln 6.2.2 bis 6.2.3 vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird;

- Die Koproduktionsverträge sehen eine **territoriale Aufteilung des Auswertungserlöses zwischen den Koproduzentinnen vor**, wobei die Produzentin nicht am Auswertungserlös in den Territorien ihrer Koproduzentinnen partizipiert (exklusive Zuteilung der Territorien unter den Koproduzentinnen):

In diesem Fall gilt für die Staatsgebiete Deutschland, Kanada, Spanien, Frankreich und Italien Folgendes:

- Die Produzentin übernimmt die Garantie im Sinn von Artikel 111 OR, dass ihre Koproduzentin bzw. ihre Koproduzentinnen dem/der Anspruchsberechtigten die Beteiligung an den Auswertungserlösen in diesen Territorien entrichten, wobei die in den Artikeln 6.2.2 bis 6.2.3 vorgesehenen Prozentsätze oder andere zwischen dem/der Anspruchsberechtigten und den Koproduzentinnen auszuhandelnde Prozentsätze gelten,

oder

- Der Koproduktionsbeitrag ausländischer Koproduzentinnen (einschliesslich aller der Produzentin entrichteten Zusatzbeträge wie Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge, die in dem beim Bundesamt für Kultur hinterlegten Budget aufgeführt sind) gilt als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung an den Auswertungserlösen in der Höhe von % (..... Prozent) zugunsten des/der Anspruchsberechtigten; damit gilt die Beteiligung an sämtlichen Auswertungserlösen aus Territorien, die der Produzentin nicht zustehen, als vollständig abgegolten. Diese Beteiligung ist jedoch nicht auf Beiträge anwendbar, welche die SSA oder ihre Vertreterinnen zugunsten des/der Anspruchsberechtigten auf Auswertungen erheben.

6.2.5. Prämien und Preise

Werden eine Prämie oder ein Preis ausdrücklich für die audiovisuelle Aufnahme verliehen, hat der/die Anspruchsberechtigte Anspruch darauf, unter Vorbehalt der Rechte von allfälligen Miturhebern/Miturheberinnen.

7. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNGEN

7.1. Garantierter Mindestbetrag (*Artikel ggf. streichen*)

Als Anzahlung auf den in den Artikeln 6.2.2 bis 6.2.4 zulasten der Produzentin vorgesehenen Beteiligungen an Auswertungserlösen bezahlt die Produzentin dem/der Anspruchsberechtigten folgenden Betrag:

CHF - (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu bezahlen.

Die Produzentin zieht den garantierten Mindestbetrag von allen Beträgen ab, die sie dem/der Anspruchsberechtigten aufgrund der in den Artikeln 6.2.2 bis 6.2.4 vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös schuldet. Ist die Gesamtsumme dieser dem/der Anspruchsberechtigten zustehenden Beteiligungen m Auswertungserlös niedriger als der garantierte Mindestbetrag, kann die Produzentin die Differenz nicht vom/von der Anspruchsberechtigten zurückverlangen.

Die als garantierter Mindestbetrag bezahlte Summe ist unverzinslich.

7.2. Rechnungslegung

Die Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember erstellt. Diese Jahresabrechnung wird dem/der Anspruchsberechtigten innerhalb eines Monats nach diesem Datum übermittelt. Gegebenenfalls wird der Betriebsrechnung eine Aufstellung der Beteiligung am Auswertungserlös zugunsten des/der Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 6.2.2 bis 6.2.4 als Anhang beigefügt. Die Produzentin führt eine Betriebsbuchhaltung, in welche sie dem/der Anspruchsberechtigten Einsicht gewähren muss. Die Produzentin berechtigt hiermit einen vom/von der Anspruchsberechtigten bezeichneten Treuhänder, an Werktagen zur Geschäftszeit die Rechnungslegung am Gesellschaftssitz zu überprüfen, sofern die Überprüfung acht Tage im Voraus angekündigt wird.

Der/die Anspruchsberechtigte ist ermächtigt, die Belege für die Rechnungslegung einzufordern. Die Produzentin ist insbesondere verpflichtet, dem/der Anspruchsberechtigten auf Verlangen eine Kopie allfälliger Verträge vorzulegen, in welchen sie Dritten vollumfänglich oder teilweise ihre Nutzungsrechte am Film einräumt.

Die Produzentin gewährt die oben erwähnten Rechte allen dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche der/die Anspruchsberechtigte als Vertreter/Vertreterin beauftragt (insbesondere die SSA).

Versäumt es die Produzentin, dem/der Anspruchsberechtigten fristgemäss die Betriebsrechnung (Jahresabrechnung) vorzulegen oder die geschuldeten Beträge zu bezahlen, ist Artikel 11 anwendbar.

8. SCHUTZ DER RECHTE AM FILM

8.1. Seitens des/der Anspruchsberechtigten

Der/die Anspruchsberechtigte gewährleistet der Produzentin die ungestörte Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte. Der/die Anspruchsberechtigte bestätigt ausserdem, dass er/sie keine Handlungen vornimmt, welche die volle Ausübung der Rechte, die der Produzentin im vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, vereiteln könnten.

Es wird vereinbart, dass der/die Anspruchsberechtigte für die eingeräumten Rechte nur insoweit die Gewährleistung übernimmt, als das Urheberrecht durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im betreffenden Territorium anerkannt ist. Insbesondere sind die Rechte des Produzenten der Aufführung und der eventuellen anderen Anspruchsberechtigten an nicht dramatischen Musikwerken⁵ und Leistungsschutzrechten vorbehalten.

⁵ Für allfällige diesbezügliche Abklärungen wird empfohlen, sich mit der SUIISA in Verbindung zu setzen.

8.2. Seitens der Produzentin

8.2.1. Die Produzentin ist befugt, zur Wahrung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte aus eigener Initiative gegen unbefugte Fälschungen, Nachahmungen, und Auswertungen des Films vorzugehen. Die Kosten und Risiken des Verfahrens trägt die Produzentin, welcher der Entscheid zum Einleiten eines Verfahrens vorbehalten ist.

Beruhend der Film oder die verfassten Texte auf einem vorbestehenden Werk, ist die Produzentin dafür verantwortlich, von den Rechteinhabern/Rechteinhaberinnen die notwendigen Bearbeitungsrechte für die Schaffung eines Werks zweiter Hand einzuholen. Die Produzentin bringt dem/der Anspruchsberechtigten die für die Bearbeitung vorgesehenen Vertragsklauseln sowie alle Elemente zur Kenntnis, die die Vergütungsansprüche des/der Anspruchsberechtigten beeinflussen könnten.

8.2.2. Beruhend das Thema oder einzelne Elemente des Films auf realen Vorkommnissen des Gegenwartsgeschehens oder auf der Lebensgeschichte von Personen, die tatsächlich existieren oder existiert haben, oder dienen sie als Inspiration dafür, o. ä., vereinbaren die Parteien, dass die endgültige Entscheidung über deren Aufnahme in den Film bei der Produzentin liegt, welche auch die alleinige Verantwortung für diese Entscheidung trägt. Die Produzentin ist insbesondere dafür besorgt, die nötigen Einwilligungen einzuholen. In einem allfälligen Verfahren gegen den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte hat die Produzentin diese/n zu unterstützen und sie hält diese für die sich aus dem Verfahren ergebenden Folgen schadlos (Verurteilung zu Geldstrafen, Weglassung oder Änderung gewisser Szenen, Verbot usw.).

8.2.3. Die Produzentin verpflichtet sich, den Film bestmöglich auszuwerten und die üblichen Massnahmen für die Sicherstellung seines Erfolgs zu ergreifen. Der/die Anspruchsberechtigte ist vor wichtigen Entscheidungen, die die Auswertung des Films und die Mitwirkung an Festivals und Wettbewerben betreffen, anzuhören.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Die Produzentin gewährleistet, dass sie keine Rechte am Film einräumt, die der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entgegenstehen könnten. Die Produzentin tritt mit sofortiger Wirkung dem/der Anspruchsberechtigten jene Forderungen bis zur Höhe der in Artikel 6.2 vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös ab, die ihr aus der Verwertung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entstehen. Aufgrund dieser Abtretung ist der/die Anspruchsberechtigte befugt, ohne Mitwirkung der Produzentin direkt von allen Schuldern die betreffenden Forderungsbeträge einzutreiben. Diese Forderungsabtretung gilt jedoch nur dann für die Einnahmen aus der Filmauswertung, wenn die Produzentin mit der Bezahlung einer oder mehrerer Beträge, die sie gemäss Artikel 6.2 dem/der Anspruchsberechtigten schuldet, im Verzug ist.

10. PERSONENSPEZIFISCHE BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur filmischen Aufzeichnung beschränkt sich auf eine spezifische Person, und der Produzent erwirbt damit nicht die Option, sie an einen Dritten zu übertragen, mit Ausnahme seines oder seiner Koproduzenten. Der Produzent ist in diesem Fall verpflichtet, dem/der Anspruchsberechtigten eine Kopie des Vertrags oder der Verträge betreffend die Koproduktion innerhalb von dreissig Tagen nach der Unterzeichnung eines solchen Koproduktionsvertrags zukommen zu lassen.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Verletzt die Produzentin ihre Pflichten und schafft sie keine Abhilfe, obwohl sie vom/von der Anspruchsberechtigten oder, sofern die von der SSA wahrgenommenen Rechte betroffen sind, von der SSA in einer Mahnung (eingeschriebener Brief) aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen die Vertragsverletzung(en) zu beheben, kann der vorliegende Vertrag vom/von der Anspruchsberechtigten oder von der SSA fristlos gekündigt werden, wobei allfällige Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der/die Anspruchsberechtigte erlangt in diesem Fall ohne jegliche Formalitäten vorbehaltlos die vollumfängliche Inhaberschaft seiner/ihrer Urheberrechte wieder, wobei zusätzliche Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben.

ABSCHNITT II - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**12. SPESENVERGÜTUNG**

Im Einverständnis mit der Produzentin hat der/die Anspruchsberechtigte Anspruch auf die Vergütung aller bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entstehenden Spesen. Es werden insbesondere und mindestens folgende Spesen vergütet:

- Reisekosten: Bahnbillet **2.Klasse voller Preis / 1.Klasse Halbtax / Flugticket Economy**;
- Unterkunft: **Drei- / Viersternhotel** und Mahlzeiten.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Vorweisung der Belege gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütungen.

13. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen (**auswählen**)

- Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. in (IBAN), dessen Inhaber/in der/die Anspruchsberechtigte ist.
- Banküberweisung auf das Konto Nr. bei der Bank in (IBAN), dessen Inhaber/in der/die Anspruchsberechtigte ist.

14. EIGENINVESTITIONEN DES/DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Eigeninvestitionen des/der Anspruchsberechtigten zur Finanzierung der Produktion, insbesondere in Form von Naturalleistungen oder Geldern aus der automatischen Filmförderung, sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

15. FILMEXEMPLARE FÜR DIE NUTZUNG DURCH DEN ANSPRUCHSBERECHTIGTEN/DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Die Produzentin ermächtigt den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte, den Film im Rahmen von nicht kommerziellen Vorführungen auszuwerten, soweit dies der Auswertung des Films nicht abträglich ist. Die Produzentin übergibt dem/der Anspruchsberechtigten eine **auf eigene Kosten / auf Kosten** des/der Anspruchsberechtigten erstellte Filmkopie.

Wird der Film in der Form von Tonbildträgern ausgewertet, werden dem/der Anspruchsberechtigten in jeder verfügbaren Sprachfassung kostenlos für den persönlichen und privaten Gebrauch Filmexemplare zur Verfügung gestellt.

16. ANMELDUNG DES FILMS UND ISAN

Soweit dies nach dem Stand der Technik und der Normierung möglich ist, verpflichtet sich die Produzentin, dafür zu sorgen, dass alle Verfahren und Informationen in das Werk integriert werden, welche die Verwertung der Urheberrechte erleichtern, widerrechtliche Auswertungen beschränken sowie die Identifizierung des Werks oder der Werkelemente ermöglichen.

16.1. Anmeldung des Films

Als SSA-Mitglied oder Auftraggeber meldet der/die Anspruchsberechtigte den Film im Repertoire der SSA an. Ist das Bühnenwerk das Ergebnis einer Zusammenarbeit, werden die Entschädigungsansprüche unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten nach einem von ihnen festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt, wobei die Produzentin diesbezüglich nicht intervenieren darf und in keiner Weise belangt werden kann.

16.2. ISAN (International Standard Audiovisual Number)

Die Produzentin verpflichtet sich, dem Film vor der ersten öffentlichen Vorführung eine internationale Identifikationsnummer ISAN zuzuteilen. Die Produzentin teilt dem/der Anspruchsberechtigten die ISAN-Nummer des Films schriftlich mit.

16.3. Anmeldung der Musik des Films

Der/die Anspruchsberechtigte an der Bühnenmusik meldet die Musik bei der SSA und der SUIISA, bei denen er oder sie Mitglied oder Auftraggeber/in ist.

Die Produzentin verpflichtet sich, die Nutzung der im Film vorkommenden Musik der SUIISA zu melden.

17. STREITIGKEITEN

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag können vor der Einleitung anderer Verfahren auf dem Weg der Mediation beigelegt werden, wobei die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gelten.

Ist die Mediation nicht erfolgreich oder wird sie nicht versucht, werden die zuständigen Gerichtsinstanzen in als Gerichtsstand gewählt. Dieser Ort ist Erfüllungsort des vorliegenden Vertrags.

18. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In, am

In, am

Der/die Anspruchsberechtigte:

Die Produzentin **Firma**:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name

In Lausanne, am

Die SSA:

.....

.....